KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 175 endg.
Brüssel, den 03.05.1994
94/0124 (CNS)
94/0125 (CNS)

Rechtsakte zur Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften auf den Europäischen Investitionsfonds

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EGKS, EG, Euratom) DES RATES 94/0124 (CNS)
zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

---

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EGKS, EG, Euratom) DES RATES 94/0125 (CNS)
zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

---

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

A. Einleitung

Der Europäische Rat von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember billigte den Vorschlag zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds (EIF) und forderte Rat und EIB auf, den Fonds so schnell wie möglich einzurichten.

Die zur Errichtung des EIF und zur Gewährleistung der Mitgliedschaft der Gemeinschaft am Fonds erforderlichen Rechtsakte schlug die Kommission am 12. Januar 1993 vor[1]. Da der EIF vom Rat der Gouverneure der EIB errichtet wird, war eine Abänderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB) erforderlich, und zwar in Form der Aufnahme eines neuen Artikels 30 in die Satzung der Bank. Dieser Artikel ermächtigt den Rat der Gouverneure, den Fonds zu errichten und ihm eine Satzung zu geben; außerdem gestattet er der Bank, sich am gezeichneten Kapital des Fonds zu beteiligen. Des weiteren sieht dieser Artikel 30 vor, daß die Geltung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften auf *"den Fonds, die Mitglieder der Fondsorgane in Ausübung ihrer einschlägigen Aufgaben sowie (...) das Fondspersonal"* (Art 30 Absatz 5 erster Unterabsatz) ausgedehnt wird.

Da die EIB-Satzung fester Bestandteil des Vertrages von Rom ist, setzt die Verabschiedung des genannten Artikels die Anwendung des für Vertragsänderungen geltenden Verfahrens voraus (früher Artikel 236, jetzt Artikel N Absatz 1 VEU). Der Ratifizierungsprozeß wurde am 25. März 1993 eingeleitet, als eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten - nach Anhörung des Parlaments (12. Februar 1993), und nachdem sich der Rat für eine Einberufung der Konferenz ausgesprochen hatte (25. Februar 1993), - Einvernehmen über den Wortlaut des Rechtsaktes zur Änderung des Protokolls über die Satzung der EIB erzielte. Der Rechtsakt tritt in Kraft, sobald er von allen nationalen Parlamenten ratifiziert worden ist und die Ratifizierungsurkunden von allen Mitgliedstaaten hinterlegt wurden. Dieses Verfahren dürfte zum 1. Mai 1994 abgeschlossen sein.

B. Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen auf den EIF

Sobald Artikel 30 der EIB-Satzung in Kraft getreten und der Fonds vom Rat der Gouverneure der EIB errichtet worden ist, gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen

- für den Fonds als Einrichtung;
- für die Mitglieder seiner Organe in Ausübung ihrer einschlägigen Aufgaben; und
- für seine Bediensteten.

Artikel 13 des genannten Protokolls besagt, daß die Steuern, die die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften auf ihre Gehälter, Löhne und andere Bezüge zu zahlen haben, nach Bestimmungen und einem Verfahren erhoben werden, die vom Rat festgelegt werden. Rechtsgrundlage für die Umsetzung dieser Vorschrift bildet die Verordnung Nr. 260/68[2] des Rates vom 29. Februar 1968. Die Ausdehnung der Geltung des genannten Protokolls auf den EIF macht eine entsprechende Abänderung dieser Ratsverordnung erforderlich.

Artikel 16 des genannten Protokolls besagt, daß der Rat nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen

---

(1) KOM(93) 3 vom 12.1.93; ABl. Nr. C 37 vom 11.2.93, S. 20.

(2) ABl. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, in der Fassung von Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3606/93 vom 22.11.93 (ABl. Nr. L 332 vom 31.12.93, S. 10).

Bediensteten der Gemeinschaften bestimmt, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden. Daher muß die Ratsverordnung 549/69 vom 15. März 1969[1] ebenfalls geändert werden, um ihre Anwendung auf den EIF auszudehnen.

C. Vorschläge der Kommission

Die Kommission fordert den Rat auf, die beiden beigefügten Vorschläge nach Anhörung des Parlamentes und, was den Vorschlag zur Änderung der Verordnung 549/69 anbetrifft, auch nach Anhörung des Rechnungshofes und des Gerichtshofes zu erlassen.

(1) ABl. Nr. L 74 vom 27.3.1969, S. 1, in der Fassung von Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3607/93 vom 13.11.93 (ABl. Nr. L 332 vom 31.12.93, S. 11).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EGKS, EG, Euratom) DES RATES 94/ 0124(CNS)

zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68
zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens
für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, die Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften - unter den Bedingungen und nach dem Verfahren der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68(3) - auch auf die Löhne, Gehälter und sonstigen Bezüge der Mitglieder der Organe des Europäischen Investitionsfonds in Ausübung ihrer einschlägigen Aufgaben und des Personals des Fonds zu erheben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 12b

Diese Verordnung gilt auch für die Mitglieder der Organe des Europäischen Investitionsfonds in Ausübung ihrer einschlägigen Aufgaben, für das Personal des Fonds und für die Empfänger der von dem Fonds gezahlten Ruhegehälter, soweit sie den Gruppen angehören, die der Rat nach Artikel 16 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen bestimmt, und zwar hinsichtlich der von dem Fonds gezahlten Gehälter, Löhne, Bezüge sowie Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, Alters- und Hinterbliebenenversorgung."

---

(1)
(2)
(3) ABl. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, in der Fassung von Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3606/93 vom 22.11.93 (ABl. Nr. L 332 vom 31.12.93, S. 10).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am .....

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EGKS, EG, Euratom) DES RATES

94/ 0125(CNS)

zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69
zur Bestimmung der Gruppen von Beamten
und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,
auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14
des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften
Anwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden(3), auch auf den Europäischen Investitionsfonds anzuwenden, um sicherzustellen, daß die Mitglieder der Organe des Europäischen Investitionsfonds und das Personal des Fonds in Anbetracht ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten und ihrer besonderen Stellung die gleichen Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen genießen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

(1)
(2)
(3) ABl. Nr. L 74 vom 27.3.1969, S. 1, in der Fassung von Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3607/93 vom 13.11.93 (ABl. Nr. L 332 vom 31.12.93, S. 11).

Artikel 1

In die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 4b

"Die in Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen gelten unter Bedingungen und in Grenzen, die denen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung entsprechen, für

- die Mitglieder der Organe des Europäischen Investitionsfonds in Ausübung ihrer einschlägigen Aufgaben;
- das Personal des Europäischen Investitionsfonds;
- die Empfänger von Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, Altersruhegehalt oder Hinterbliebenenbezügen, die vom Europäischen Investitionsfonds gezahlt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am .....

ISSN 0254-1467

KOM(94) 175 endg.

DOKUMENTE

DE **09 01**

Katalognummer : CB-CO-94-198-DE-C

ISBN 92-77-68509-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg